

70720/3005

**Gemeinde Öhningen, Gemarkung Öhningen
Bebauungsplan 'Breitlen 1' 2. Änderung**

Verfahrensstand

Offenlage
gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Behörden
gem. § 3 (2) BauGB

Stand 10.08.2022

Inhaltsverzeichnis

- I. **Satzung**
- II. **Begründung**
- III. **Hinweise**
- IV. **Pflanzenliste**
- V. **Anlagen**

Gemeinde Öhningen, Gemarkung Öhningen Bebauungsplan 'Breitlen 1', 2. Änderung

I. Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Breitlen 1“, 2. Änderung

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) – PlanZV.
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S.313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 ([GBl. S. 582](#), ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 ([GBl. S. 1095](#)) mit Wirkung vom 12.12.2020 – GemO BW.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am xx.xx.2022 die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan „Breitlen 1“, 2. Änderung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Breitlen 1“, 2. Änderung

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Bebauungsplan „Breitlen 1“, 2. Änderung -Plan Nr. 2.02 vom 10.08.2022 maßgebend. Im Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitlen 1“, 2. Änderung) gelten die nachfolgenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

§ 2

Gegenstand der Änderung

- Änderung der Grenze für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Änderung von planungsrechtlichen Festsetzungen
- Änderung von Verkehrsflächen
- Entfall von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

§ 3

Inhalt der Änderung für den räumlichen Geltungsbereich

Die Änderung für den räumlichen Geltungsbereich **-Bereich Mitte-** umfasst die folgenden Grundstücke: Flst.Nr. 3884/Birkenweg/Strasse, 3885, 3885/1, 3886, 3887, 3889, 3889/1, 3890, 3890/1, 3891, 3891/1, 3893, 3894, 3895, 3895/1, 3896, 3896/1, 3897/1/Gartenstrasse/Strasse, 3898, 3898/1, 3899, 3899/1, 3907, 3908, 3909, 3910, 3911, 3912, 3912/1, 2733/6, 2733/7/Teil, 2733/8/Teil, 2733/10, 2777/1/Teil/Friedhofstrasse/Strasse, 2784/12/Teil/Carl-Diez-Strasse/Strasse, 2784/13, 2784/46, 3913, 3914/Weg, 3915, 3916, 3917, 3917/1, 3918 und 3919/Breitlenring/Strasse.

Für die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs gelten die zeichnerischen Festsetzungen im Plan Nr. 2.02 vom 10.08.2022.

§ 4

Inhalt der Änderung für die planungsrechtlichen Festsetzungen

Die Änderungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs beziehen sich auf die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 BauNVO, die überbaubare Grundstücksflächen gem. §§ 22- 23 BauNVO und die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziff 11 BauGB. Für die Art der baulichen Nutzung ist festgesetzt:

- Allgemeines Wohngebiet -WA- gem. § 4 BauNVO (vorher: Dorfgebiet -MD- gem. § 5 BauNVO)

Für die überbaubaren Grundstücksflächen ist festgesetzt:

- Baulinien gem. § 23 BauNVO (vorher: - Baufluchten)

Für die Verkehrsflächen ist festgesetzt:

- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziff 11 BauGB (vorher: - neu festzustellende Straßenflucht)

§ 5

Fortbestand der bisherigen Festsetzungen

Die übrigen bzw. weitergehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Breitlen 1“, in der Urfassung vom 29.11.1963 und des Bebauungsplans „Breitlen 1“ 1. Änderung vom 03.02.1984 bleiben unberührt.

§ 6

Inhalt für den Entfall von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (zusammengefasst in B. Festsetzungen) des Bebauungsplans „Breitlen 1“, in der Urfassung vom 29.11.1963 und des Bebauungsplans „Breitlen 1“ 1. Änderung vom 03.02.1984 **treten außer Kraft nördlich der Carl-Diez-Straße -Bereich Nord-** für die folgenden Grundstücke:

- Flst.Nr. 2784/25, 4043, 2784/24, 2784/39, 2784/38, 2784/23, 2784/22/Weg, 2784/40, 2784/21, 4040/Straße; Flst.Nr. 2784/26, 2784/31, 2784/30, 2784/32/Weg, 2784/33, 2784/34, 2784/35, 2784, 2784/29, 2784/28, 2784/27, 4039, 4038, 4037, 4036, 4035/Weg, 4022, 4023, 4024, 4025, 4026, 4027, 4028, 4029, 4030/Gar, 4031/Weg, 4032, 4033, 4034, 4041/Straße; Flst.Nr. 4010, 4009, 4008, 4004, 4005, 4006, 3997, 3998/Gar, 3999/Gar, 4000/Gar, 4001/Gar, 4002/Gar, 4003/Gar, 3996, 3995, 3994/Weg, 3991, 3992, 3993, 3990, 3998, 3988, 3987, 2784/12/Straße; 4021/Weg; 3985, 3985/1, 3986/Fwg, 2784/1, 2784/1, 2784/41, 2784/19, 2784/18/Weg, 2784/42, 2784/17, 2784/16, 2784/15, 2784/14, 4020/1, 4018, 4019 und 4011.

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (zusammengefasst in B. Festsetzungen) des Bebauungsplans „Breitlen 1“, in der Urfassung vom 29.11.1963 und des Bebauungsplans „Breitlen 1“ 1. Änderung vom 03.02.1984 **treten außer Kraft nördlich der Kirchbergstraße-Bereich Süd-** für die folgenden Grundstücke:

- Flst.Nr. 2785, 2786, 3901, 2784/3, 2784/8, 2784/45, 2784/11/Straße, 2784/10, 2784/43, 2784/9, 3900/4, 3900/1, 3900/2, 3900/3, 3900, 2738, 2736/1, 2736/4, 2736/5, 2736/6, 2736/7, 2736 und 2736/2.

§ 7

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Es gelten ergänzend oder zusätzlich die folgenden Festsetzungen:

- a) Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- b) Bei Errichtung baulicher Anlagen ist der anfallende Mutterboden im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und innerhalb des Plangebiets zu verwenden.
- c) Baumpflanzungen als Ersatz für abgängige Bäume sind als Laubbäume gem. Pflanzenauswahlliste als Bäume 1. Ordnung, wahlweise 2.Ordnung vorzunehmen. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 bis 25 cm gemessen in 1,00 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen. Bei Neubebauung ist je angefangene 350m² Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen, innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks.
- d) Es sind bei der Anlage der Gartenflächen gebietsheimische Pflanzenarten (Bäume/Sträucher) zu verwenden.
- e) Belagsflächen von Zufahrten, Gehwegen und Stellplätzen sind mit sickerfähigen Materialien auszuführen. Es sind wassergebundene Decken, Rasenpflaster oder Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster oder Pflaster mit Sickerfügen zulässig.
- f) Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Der zu begrünende Flächenanteil je Gebäude/Flachdach muss mindestens 70% betragen.
- g) Bei der Ausführung von Pflanzquartieren für Bäume ist das Regelwerk FLL-„Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2 Standortverbesserung“ anzuwenden.
- h) Zum Schutz gegen Vogelschlag sind an großen Glasflächen der Gebäude geeignete Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen.
- i) Rodungen von Gehölzen, sowie das Freiräumen der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig. In Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist

abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass Gelege von den Arbeiten nicht betroffen sind. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu benachrichtigen.

- k) Außenbeleuchtung ist mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten. Grundsätzlich müssen notwendige Beleuchtungseinrichtungen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sollen ausschließlich Leuchtmittel mit langwelligem Licht (rot oder gelb) Verwendung finden. LED- Leuchten sollen staubdicht sein. Die Beleuchtung soll nach unten konzentriert sein. Beleuchtung soll wenig Streulicht erzeugen. Es sollen abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen eingesetzt werden.
- l) Artenschutz
Um eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung oder Störungen artenschutzrelevanter Arten grundsätzlich zu vermeiden, wird festgesetzt, die Beseitigung von Vegetations-strukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit vorzunehmen. Rodungen sind ausschließlich in der vom NatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig. Die Zeiträume sind in der Bauzeitenplanung zu berücksichtigen. Sollten bei den Rodungsarbeiten Fledermäuse gefunden werden, so ist ein Fachpersonal (Sachverständiger für Fledermausschutz, Landkreis Konstanz) zu verständigen. Großflächige Fenster sind gegen Vogelschlag zu schützen. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann beispielsweise Vogelschutzglas verwendet werden. Vogelsilhouetten werden als nicht ausreichend eingeschätzt.
- m) Bezüglich der vorzunehmenden Begrünungsmaßnahmen ist die Pflanzenliste –siehe ‘Anlage zu den planungsrechtlichen Festsetzungen’- zu beachten.
- n) Schotterungen von Privatgärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des §9 (1) LBO und daher unzulässig. Gartenflächen sollen wasseraufnahmefähig hergestellt und dauerhaft belassen werden
- o) Sockel von Einfriedungen müssen die Durchgängigkeit für Kleintiere ermöglichen. Auf schlupfsichere Einfriedungen ist zu verzichten und ein Abstand zum Boden von mindestens 10 cm ist einzuhalten.
- p) die Pflanzenliste -Anhang- ist verbindlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öhningen, den

Für den Gemeinderat, Schmid, Bürgermeister

Ausgefertigt:

Öhningen, den

Schmid, Bürgermeister

Angezeigt am:

Rechtsverbindlich seit:

II. Begründung

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zentral im nördlichen Bereich des Ortsteils Öhningen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplanes „Breitlen 1“, 2. Änderung umfasst die folgenden Grundstücke: - Flst.Nr. 3884/Birkenweg/Strasse, 3885, 3885/1, 3886, 3887, 3889, 3889/1, 3890, 3890/1, 3891, 3891/1, 3893, 3894, 3895, 3895/1, 3896, 3896/1, 3897/1/Gartenstrasse/Strasse, 3898, 3898/1, 3899, 3899/1, 3907, 3908, 3909, 3910, 3911, 3912, 3912/1, 2733/6, 2733/7/Teil, 2733/8/Teil, 2733/10, 2777/1/Teil/Friedhofstrasse/Strasse, 2784/12/Teil/Carl-Diez-Strasse/Strasse, 2784/13, 2784/46, 3913, 3914/Weg, 3915, 3916, 3917, 3917/1, 3918 und 3919/Breitlenring/Strasse. Die Fläche der Bebauungsplanänderung umfasst ca. 39.000m².

Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 die Änderung des Bebauungsplans „Breitlen 1“, in der Urfassung vom 29.11.1963 und des Bebauungsplans „Breitlen 1“ 1. Änderung vom 03.02.1984 beschlossen. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.12.2020, sowohl im Internet auf der Homepage der Gemeinde Öhningen als auch an der Anschlagtafel der Gemeinde im Eingangsbereich des Rathauses.

Das Plangebiet hat sich im Laufe der letzten 60 Jahre abweichend von der damaligen Bauleitplanung entwickelt. Im Zuge der jetzt anstehenden Bebauungsplanänderung soll den Abweichungen Rechnung getragen werden, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern, welche aufgrund der damals geschaffenen Rechtslage unter Umständen möglich wären. So soll z.B. der im Ur- Bebauungsplan festgesetzte Gebietstyp „Dorfgebiet“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt werden, da sich das Gebiet im Laufe der letzten Jahrzehnte zum „Allgemeinen Wohngebiet“ entwickelt hat. Dem heute tatsächlich vorhandenen Gebietstyp „Allgemeines Wohngebiet“ soll damit Rechnung getragen werden.

Teile des ursprünglichen Plangebiets sollen aus dem Plangebiet für die 2. Änderung herausgenommen werden. Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans „Breitlen 1“ sollen die nachfolgenden Punkte sein:

1. Der Bebauungsplan umfasst in seiner heutigen Form nach wie vor die Flächen nördlich der Carl-Diez-Straße (Bereich „Nord“). Hier war seinerzeit die Schaffung von 3 landwirtschaftlichen Anwesen geplant. Diese Flächen wurden jedoch bereits in den früheren Bebauungsplanverfahren „Breitlen 2“ und „Breitlen 2-West“ mit Wohngebieten überplant. Daher soll die nördliche Plangebietsgrenze auf die „Carl-Diez-Straße“ zurückverlegt werden.

2. Der Bereich „Süd“ des Plangebietes reicht mit seiner südlichen Grenze im Westen von der ehemaligen Metzgerei nördlich der Kirchbergstraße bis zur Landesstraße L193 im Osten. Der Teilbereich reicht nach Norden hin von der nördlichen Grenze des Bushallenareals bis zur Nordgrenze des früheren Tankstellengrundstücks. Dieser Teilbereich war seinerzeit im Hinblick auf die damalige Nutzung im Wesentlichen durch die damaligen landwirtschaftlichen Anwesen und eine Mischbebauung geprägt. Die damals vorhandenen Gebäude wurden als Bestandsobjekte festgesetzt und durch einige kleinere Wohnhäuser ergänzt. Die tatsächliche bauliche Entwicklung in diesem Bereich hat sich jedoch weitgehend anders entwickelt, insbesondere wird auch die vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung in keinem Fall mehr aufrechterhalten. Daher soll dieser Teilbereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitlen 1“ herausgenommen werden und künftig baurechtlich als unbeplanter Innenbereich beurteilt werden.

3. Der Bereich „Mitte“ umfasst schließlich die in den Straßen Friedhofsstraße, Breitlenring, Gartenstraße, Birkenweg und südlich der Carl-Diez-Straße gelegene Wohnbebauung. Im Gegensatz zu den unter Punkt 1 und 2 angesprochenen Bereichen „Nord“ und „Süd“ hat sich dieser Bereich im Wesentlichen so entwickelt, wie im Bebauungsplan damals vorgesehen. Im Hinblick auf die damalige Zielsetzung war das gesamte Baugebiet (somit auch dieser als Wohngebiet entwickelte Bereich) als Mischgebiet mit Dorfcharakter (MD) ausgewiesen worden. Diese Gebietsart soll in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden.

4. Änderung von Verkehrsflächen; die Herstellung der Straßenflächen im Plangebiet erfolgte abweichend von den Festlegungen im Ur- Bebauungsplan. Diesbezüglich wird im Bebauungsplan „Breitlen 1“, 2. Änderung eine zeichnerische Anpassung vorgenommen.

Weitere Änderungen sollen im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht erfolgen.

Flächenbilanz

Die Fläche des Plangebiets beträgt 38.966 m²

Die Flächen des Zu- Abgangs im Einzelnen sind wie folgt:

- Flächenabgang Bereich Nord: 53.315 m²

- Flächenerhalt Bereich Mitte: 38.966 m²

- Flächenabgang Bereich Süd: 15.537 m²

Aufgestellt, 10.08.2022

Ekkehard Böhler

B&B GmbH, Architekten & Ingenieure

III. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß §20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen von Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Straßenrecht

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Osten an die Landesstraße L 193. Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt von Öhningen. Auf die Anbaubeschränkungen des § 22 StrG-BW wird hingewiesen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind neue Zufahrten, die Errichtung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen nicht zulässig.

3. Gewässer

Das Plangebiet kann durch „wild abfließendes“ Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, geeignete Objektschutzmaßnahmen vorzusehen und die Grundstücke so gestalten, dass Wasser schadlos ablaufen kann.

IV. Pflanzenliste

Im Planungsgebiet sollen überwiegend heimische und standortgerechte Gehölze, ausgehend von der potentiellen natürlichen Vegetation, dazu typische eingebürgerte Arten, gepflanzt werden. Großkronige Bäume sind mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, kleinkronige mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu pflanzen. Sträucher sind in einer Qualität von 60-100 anzupflanzen.

Auswahl für im Siedlungsbereich geeignete Arten:

a) Großwüchsige Gehölze erster Ordnung

Hauptsortiment

Alnus glutinosa	/ Schwarz-Erle
Betula verrucosa	/ Hänge-Birke
Populus tremula	/ Zitter-Pappel
Quercus petraea	/ Traubeneiche
Quercus robur	/ Stieleiche
Salix alba	/ Silber-Weide

weitere geeignete Arten

Acer platanoides	/ Bergahorn
Acer pseudoplatanus	/ Spitzahorn
Alnus incana	/ Grauerle
Tilia cordata	/ Winter-Linde
Tilia platyphyllos	/ Sommer-Linde
Ulmus glabra	/ Berg-Ulme

b) kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung

Hauptsortiment

Acer campestre	/ Feldahorn
Carpinus betulus	/ Hainbuche
Prunus avium	/ Vogel-Kirsche
Salix rubens	/ Fahl-Weide

weitere geeignete Arten

Alnus incana	/ Grau-Erle
Prunus laurocerasus	/ Kirschlorbeer
subsp. Padus	/ Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	/ Sal-Weide
Sorbus torminalis	/ Elsbeere

Obsthochstämme (für die Region geeignete Sorten)

Mindestkronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Äpfel: Jakob Fischer, Boskoop, Wiltshire, Brettacher, Sonnenwirtsapfel, Bohnapfel, James Grieve, Gravensteiner, Berlepsch, Glockenapfel, Ontario

Birnen: Oberösterreichische Weinbirne, Sülibirne, Gelbmöstler, Clapps Liebling, Alexander Lukas, Conference

Kirschen: Sam, Schwarze Schüttler, Magda, Teckners Schwarze Herzkirsche, Hederlinger, Schattenmorelle

Zwetschgen: Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer, Fellenberg

Mirabellen: Nancy-Mirabelle

Reneklode: Graf Althanns Reneclode, Große Grüne Reneclode, Schuler Reneclode, Ouilins Reneclode

Walnuss

Schmalkronige Straßenbäume

Acer platanoides 'Columnare'	/ Säulenspitzahorn 'Columnare'
Acer platanoides 'Olmstedt'	/ Schmalkroniger Spitzahorn 'Olmstedt'
Acer pseudoplatanus 'Bruchem'	/ Schmalkroniger Bergahorn 'Bruchem'

Acer pseudoplatanus 'Erectum'	/ Schmalkroniger Bergahorn 'Erectum'
Fraxinus excelsior 'Geessink'	/ Schmalkroniger Esche 'Geessink'
Fraxinus ornus 'Obelisk'	/ Schmalkroniger Blumenesche 'Obelisk'
Tilia cordata 'Erecta'	/ Schmalkronige Winterlinde 'Erecta'
Tilia cordata 'Greenspire'	/ Schmalkronige Winterlinde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Rancho'	/ Schmalkronige Winterlinde 'Rancho'

Hecken und Feldgehölze

Hauptsortiment

Cornus sanguinea	/ Roter Hartriegel (schwach giftig)
Corylus avellana	/ Haselnuss
Euonymus europaeus	/ Pfaffenhütchen (stark giftig)
Ligustrum vulgare	/ Liguster (stark giftig)
Prunus spinosa	/ Schlehe
Rosa canina	/ Hundsrose
Salix purpurea	/ Purpur-Weide
Viburnum lantana	/ Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

Cornus mas	/ Kornelkirsche
Frangula alnus	/ Faulbaum
Lonicera xylosteum	/ Rote Heckenkirsche (giftig)
Rhamnus cathartica	/ Kreuzdorn (giftig)
Rosa rubiginosa	/ Wein-Rose
Salix cinerea	/ Grau-Weide
Salix triandra	/ Mandel-Weide
Salix viminalis	/ Korb-Weide
Sambucus nigra	/ Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Sambucus racemosa	/ Trauben-Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Viburnum opulus	/ Gewöhnlicher Schneeball (schwach giftig bis giftig)

Fassadenbegrünung

Selbstklimmer:

Hedera helix	/ Efeu (stark giftig)
Hydrangea petiolaris	/ Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	/ Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“	/ Wilder Wein

Es benötigen Rankhilfe:

Clematis alpina	/ Alpen-Waldrebe
Clematis montana	/ Bergrebe
Clematis vitalba	/ Gemeine Waldrebe
Jasminum nudiflorum	/ Winterjasmin (stark giftig)
Lonicera caprifolium	/ Jelängerjelier (giftig)
Rosa-Hybriden	/ Kletterrosen
Vitis-Hybriden	/ Echter Wein

Dachbegrünung

Sedum album	/ Weißer Mauerpfeffer
Sedum acre	/ Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	/ Milder Mauerpfeffer
Festuca ovina	/ Schafschwingel

Allium schoenoprasum	/ Schnittlauch
Potentilla argentea	/ Silber-Fingerkraut
Carex ornitopoda	/ Vogelfuß-Segge
Carex flacca	/ Blaugüne Segge
Hieracium pilosella	/ Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	/ Frühlings-Fingerkraut
Thymus in Sorten	/ Thymian
Genista tinctoria	/ Färber-Ginster (giftig)
Salix rosmarinifolia	/ Rosmarin-Weide
Sanguisorba minor	/ Kleiner Wiesenknopf
Chrysanthemum leucanthemum	/ Margerite
Alchemilla millefolium	/ Frauenmantel
Prunella vulgaris	/ Kleine Prunelle

Invasive Arten

Besonderes Augenmerk ist auf die Verwendung (Einführung, Anpflanzung, Haltung, Pflege, Aussetzen aus menschlicher Obhut in die Umwelt), invasiver gebietsfremder Arten zu legen. (BfN-Skript 471 von 2017). VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten.

Nachfolgende Arten **dürfen nicht** in die Umwelt entlassen werden.

Pflanzen:

Alligatorkraut	/ Alternanthera philoxeroides
Gewöhnliche Seidenpflanze	/ Asclepias syriaca
Kreuzstrauch	/ Baccharis halimifolia
Karolina-Haarnixe	/ Cabomba caroliniana
Wasserhyazinthe	/ Eichhornia crassipes
Schmalblättrige Wasserpest	/ Elodea nuttallii
Chilenischer Riesenrhabarber	/ Gunnera tinctoria
Riesenbärenklau	/ Heracleum mantegazzianum
Persischer Bärenklau	/ Heracleum persicum
Sosnowskyi Bärenklau	/ Heracleum sosnowskyi
Großer Wassernabel	/ Hydrocotyle ranunculoides
Drüsiges Springkraut	/ Impatiens glandulifera
Wechselblatt-Wasserpest	/ Lagarosiphon major
Großblütiges Heusenkraut	/ Ludwigia grandiflora
Flutendes Heusenkraut	/ Ludwigia peploides
Gelbe Scheinella	/ Lysichiton americanus
Japanisches Stelzengras	/ Microstegium vimineum
Brasilianisches Tausendblatt	/ Myriophyllum aquaticum
Verschiedenblättriges Tausendblatt	/ Myriophyllum heterophyllum
Karottenkraut	/ Parthenium hysterophorus
Afrikanisches Lampenputzergras	/ Pennisetum setaceum
Durchwachsender Knöterich	/ Persicaria perfoliata
Kudzu	/ Pueraria montana var. lobata

Quelle: Freiraumplanung Beate Schirmer

Aufgestellt am 09.06.2022

B&B GmbH, Architekten & Ingenieure

V. Anlagen

- Rechtsplan Entwurf Nr. 2.02 vom 10.08.2022